

Amtsleitung

Tel. 03124/51300-0
Fax. 03124/51300-800
E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 16.12.2025, mit der
die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 07.12.2017, zuletzt in der
Fassung vom 25.01.2024 geändert wird.**

Auf Grund des § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI. Nr. 65/2004, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, wird verordnet:

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 07.12.2017, zuletzt in der Fassung vom 25.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. **§ 15 Abs. 2 lautet:**
„(2) Grundgebühr pro privaten Haushalt, Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage: € 81,04.“
2. **§ 15 Abs. 3 lautet:**
„(3) Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen: Gewerbebetriebe 1-2 Beschäftige € 40,51, Gewerbebetriebe 3-10 Beschäftige € 81,04, Gewerbebetriebe 11-19 Beschäftige € 121,55, Gewerbebetriebe ab 20 Beschäftige € 162,06, Bankfiliale (nach Anzahl der Beschäftigten, siehe Gewerbebetriebe), Gemeindeamt € 121,55, Freiwillige Feuerwehr € 81,04, Post € 81,04, Arztordination € 121,55, Krankenhäuser € 1.350,54, Alten- und Pflegeheime € 162,06, Reha-Klinik € 1.350,54, Private Zimmervermietung: 1-19 Betten € 40,51 ab 20 Betten € 81,04, Schrebergarten € 40,51, Schule € 162,06, Kindergarten € 121,55.“
3. **§ 16 Abs. 1 lautet:**
„(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Diese betragen pro Jahr: Kunststoffgefäß 120 l € 176,17 Kunststoffgefäß 240 l € 258,36. Im Bedarfsfall können Säcke (120 l) für die zusätzliche Sammlung von Biomüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 6,47.“
4. **§ 16 Abs. 2 lautet:**
„(2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Diese betragen pro Entleerung: Kunststoffgefäß 120 l € 8,81, Kunststoffgefäß 240 l € 17,62, Abfallcontainer 1100 l € 94,48, Abfallsammelsack 60 l € 4,11. Im Bedarfsfall können Säcke (60 l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,11.“

5. § 16 Abs. 3 lautet:
„(3) Die variable Gebühr für die Beistellung von Zusatzbehältern für Altpapier im Holsystem beträgt pro Jahr: Kunststoffgefäß 240 l € 25,37, Kunststoffgefäß 1100 l € 116,27.“
6. § 17 Abs. 2 lautet:
„(2) Für sogenannte „Nachsteller“ – das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurde und danach erneut angefahren werden müssen – wird eine Gebühr von € 41,11 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.“
7. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In der Fassung der Verordnung vom 16.12.2025 treten § 15 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Gratwein-Straßengel, 17.12.2025

angeschlagen am: 17.12.2025

abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

